



Pressemitteilung vom 06.11.2018

Das PsychKG im Ländervergleich: Wie fortschrittlich sind die Hamburger Gesetze für psychisch kranke Menschen?

Glaukt man den Pressemitteilungen der vergangenen Woche, so scheint dem Senat mit den verfassungsrechtlichen vorgegebenen Anpassungen an das Landesrecht des Hamburgischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (HmbPsychKG) ein großer Wurf gelungen zu sein.

Sieht man hingegen das PsychKG im Kontext der jeweiligen Psychiatrie-Politik und Ausrichtung der psychiatrischen/psychosozialen Versorgung eines Bundeslandes, so wird deutlich, dass Hamburg es bei einer von außen initiierten Anpassung nicht belassen darf.

Eine jede Fixierung stellt einen schwerwiegenden Eingriff und nicht nur eine Freiheitsbegrenzung, sondern eine Freiheitsentziehung dar, so dass sich allein bei diesem Punkt folgende fachlichen Hinweise ergeben:

- 5- bzw. 7-Punkt-Fixierungen schränken die Bewegungsfreiheit des Betroffenen in jede Richtung ein, was die besonders Schwere der Eingriffstiefe (BVerfG) und die Notwendigkeit der richterlichen Genehmigung deutlich hervorhebt. Das Gericht sah auch die Übertragbarkeit auf andere Fixierungsvarianten.
- Mehrfachfixierungsvarianten > 4 Punkte-Fixierungen besitzen keinen Vorteil im Bereich der Patientensicherheit.
- Eine verstärkte Überwachung bzw. dauerhafte Begleitung durch Intensivbetreuung ist anerkannter Standard
- Eine Fixierung stellt eine psychiatrische Pflegeintervention dar, die über eine Überwachungstätigkeit weit hinausgeht und eine hohe Fachexpertise seitens der Begleitenden erfordert.

Festzuhalten ist weiterhin, dass ein deutlich erhöhtes Verletzungsrisiko lediglich bei Fixierungsvarianten mit weniger als vier Punkten vorzuliegen scheint. Das bedeutet im Umkehrschluss klar, dass eine 5-, -7- oder gar 11-Punkt-Fixierung keine deutlichen Vorteile vor einer 4-Punkt-Fixierung besitzt.

Die HGSP e.V. ist der Auffassung:

**Das HmbPsychKG bedarf einer grundsätzlichen Überarbeitung!
Zudem fordern wir einen Psychiatriebeirat und das hauptamtliche Amt
eines Psychiatriereferenten für die Stadt Hamburg.**



Diese Funktionen sind in anderen Bundesländern schon lange in den jeweiligen Gesetzen verankert.

Die Überarbeitung des HmbPsychKG hat in einem öffentlichen Gestaltungs- und Mitbestimmungsprozess unter Beteiligung sowohl der Fach- als auch der Betroffenenverbände zu erfolgen – nur so kann gewährleistet werden, dass fachliche Expertise und Erfahrungswissen in diesen inhaltlichen Prozess konstruktiv einfließen können.

Vor diesem Hintergrund lädt die HGSP e.V. zur nachstehenden Veranstaltung ein.

Einladung zum öffentlichen Fachgespräch

Das PsychKG im Ländervergleich:

Wie fortschrittlich sind die Hamburger Gesetze für psychisch kranke Menschen?

Termin: Mittwoch, 5. Dezember 2018, um 16:00 Uhr

Ort: ARINET, Schauenburgerstraße 6, 20095 Hamburg (Innenstadt)

Bitte melden Sie sich für die Veranstaltung an unter: info@dgsp-hamburg.de

Weitere Informationen und Kontakt:

Helge Thoelen (Mitglied des Vorstands)

Telefon: 040/ 22 61 48 61- 3

E-Mail: helge.thoelen@dgsp-hamburg.de

www.dgsp-hamburg.de